

---

# Öffentliche Bekanntmachung

## des Abwasserverbandes Ittertal

---

### IV. Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 9 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jetzt geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Ittertal mit Umlaufbeschluss im Dezember 2020 folgende

### IV. Änderung der Verbandssatzung

beschlossen:

#### Artikel 1

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verwaltungsangelegenheiten des Abwasserverbandes werden, sofern sie nicht durch eigenes Personal erledigt werden, durch die Kreis- und Hansestadt Korbach gegen Kostenerstattung wahrgenommen.“

#### Artikel 2

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und den anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen und die Schulden des Zweckverbandes entsprechend dem Verhältnis der Verbandsumlage gemäß §§ 15 und 16 zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu begleichen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach verbleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in den §§ 15 und 16 genannten Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Art auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

#### Artikel 3

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Korbach, 21. Dezember 2020

ABWASSERVERBAND ITTERTAL  
gez. Klaus Friedrich  
Verbandsvorsitzender

---